

47. Wann kann eine Gemeinde, die an der See Einrichtungen für die Bequemlichkeit und Sicherheit der Badenden getroffen hat, wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Unfallschäden in Anspruch genommen werden?

BGB. § 823.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1932 i. S. Gemeinde Insel B.
(Bekl.) w. G. u. Gen. (Kl.). IX 19/32.

I. Landgericht Auriich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 6. August 1929 vormittags sind die Eltern der Kläger bei der Insel B. während des Badens in der Nordsee ertrunken. Die Kläger sind der Auffassung, daß die verklagte Inselgemeinde den Tod ihrer Eltern verschuldet habe. Sie habe es unterlassen, die Badegäste zu warnen oder ihnen das Baden zu verbieten, nachdem Sturzflut (Springflut) geherrscht und Sogströmung Gefahr gebracht habe. Auch habe sie keinerlei Vorkehrungen am Strand und im Wasser getroffen, durch welche die Rettung gefährdeter Badegäste gewährleistet worden sei. Dazu sei sie aus dem Rechtsgrund des Vertrages und, weil sie einen Badebetrieb eröffnet habe, verpflichtet gewesen, zumal da sie von den Besuchern der Insel Kurtaxe erhoben habe. Die Kläger machen die Beklagte für allen Schaden verantwortlich, der ihnen durch den Tod ihrer Eltern entstanden sei und noch entstehen werde.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

1. Den Feststellungen des Berufungsgerichts ist zu entnehmen:

a) Die verklagte Gemeinde hatte an dem Badestrand, an dem allgemein und insbesondere zur Zeit des Unfalls von 100 bis 150 Personen gebadet wurde, Einrichtungen getroffen, die erkennbar der Fürsorge der Beklagten für die Badegäste dienten. So hatte sie Pfähle im Wasser angebracht und damit einen Raum zum Baden abgegrenzt. Ferner hielt sie 20 Badekabinen und ein Badehaus mit etwa 25 Bellen, deren Benutzung in das Belieben der Badegäste gestellt war. Auch hatte sie einen Mast mit einer Flagge angebracht. Durch das Hochziehen der Flagge zeigte sie jeweils an, daß gebadet

werden dürfe, während sie durch deren Niederholen ein Verbot des Badens erkennbar machte. Rettungsgeräte (Rettungsgürtel mit Seilen) waren von ihr bereitgestellt, Aufsichtspersonal (ein Badewärter und eine Badefrau) angestellt. Die Beklagte hatte schließlich auch Bade-regeln an die Badegäste verteilt, die von der Badeverwaltung — vom Berufungsgericht als Organ der Gemeinde bezeichnet — verfaßt waren. Diese Regeln wiesen darauf hin, daß jeder leichtsinnig Badende sich in die eigene größte Gefahr begeben. In ihnen waren auch Anweisungen für das Baden gegeben, die in diesem Zusammenhang die Bedeutung hatten, daß bei ihrer Einhaltung die Gefahr wesentlich verringert sei. Das galt insbesondere von der Anweisung, es dürfe nur während der Badezeit — die durch Hochziehen der Flagge angezeigt werde — gebadet werden; man solle nur bis an die Hüften ins Wasser gehen und das Schwimmen überhaupt unterlassen; man solle den Anordnungen der Badefrau folgen. Für den Besuch der Insel hatte die verklagte Gemeinde unter Hinweis auf das Baden an diesem Teil des Inselstrandes in der Öffentlichkeit geworben. Von den Besuchern der Insel erhob sie während der Sommer-Badezeit eine verschieden abgestufte Kurtaxe.

b) An dem Badestrand treten Unterwasserströmungen (der „Sog“) auf, deren Natur und Entstehung das Berufungsgericht dahingestellt läßt. Ihre Wirkung besteht darin, daß die von ihnen erfaßten Personen in das offene Meer hinausgezogen werden, wogegen der einzelne machtlos ist. Hoher Seegang am Unfall-tage vergrößerte die Gefahr dieses Sogs. Auf einer anderen nahen Insel wurde am gleichen Tage vor dem Baden gewarnt; am Badestrand der Beklagten war die Flagge hochgeblieben.

c) Die Eltern der Kläger badeten gleich 100 bis 150 weiteren Badegästen in dem durch Pfähle abgegrenzten, für das Baden von der Beklagten freigegebenen Raum. Das Berufungsgericht hält nicht für bewiesen, daß die Mutter der Kläger tiefer als bis zu den Hüften ins Wasser gegangen sei; von dem Vater hat die Be-klagte das nicht einmal behauptet. Die Mutter der Kläger wurde von dem Sog fortgezogen; sie rief ihren in der Nähe badenden Ehe-mann zu Hilfe; er kam zu ihr, faßte sie an, konnte aber sie und sich nicht halten; er wurde zusammen mit ihr und einem zu Hilfe eilenden weiteren Badegast von der Unterwasserströmung erfaßt und ins offene Meer hinausgetrieben; alle drei ertranken.

2. Die Verantwortlichkeit der Beklagten für diesen Unfall, soweit er die Eltern der Kläger betrifft, hat das Berufungsgericht, unter Ablehnung des Rechtsgrundes des Vertrages aus der Verletzung der Verpflichtung der Beklagten entnommen, alles zu tun, was in ihren Kräften stand, um für die Sicherheit der Badegäste zu sorgen. Die Organe der Beklagten, Gemeinde- und Badeverwaltung, hätten die Erfüllung dieser Pflicht versäumt. Die Verpflichtung selbst leitet das Oberlandesgericht aus der Bereitstellung der Einrichtungen sowie aus den Anordnungen und Bekanntmachungen her, die vorher im einzelnen dargelegt worden sind. . .

3. Nicht zu beanstanden ist vor allem der Grundgedanke des angefochtenen Urteils, die Beklagte habe durch die von ihr geschaffenen Einrichtungen einen Verkehr für Badegäste eröffnet. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Badestrand der Beklagten gehörte oder nicht, oder ob sie sonst ein Recht an ihm oder auf seine Benützung besaß. Denn jedenfalls unterstand er ihrer Verfügung insoweit, als sie darauf jene Einrichtungen getroffen hatte. Durch die Gesamtheit dieser Einrichtungen und Anordnungen aber hatte sie den Strand dem Badebetrieb in der von ihr gewollten und geregelten Form gewidmet und den Badegästen erkennbar gemacht, es werde eine Fürsorge für sie ausgeübt, und zwar nicht bloß für ihre Bequemlichkeit, sondern gerade auch für ihre Sicherheit. Es steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wenn das Berufungsgericht in der Gesamtheit jener Einrichtungen, Regelungen und Anordnungen die Eröffnung eines besonders gearteten Verkehrs, eines Badebetriebes, durch die Beklagte sieht, welche ihr die Pflicht auferlegte, für die Sicherheit der Badegäste, zu denen die Eltern der Kläger gehörten, nach Kräften zu sorgen. Mit Recht hat das Berufungsgericht aus den getroffenen Feststellungen nicht entnommen, die Beklagte habe bloß einen schon vorher bestehenden Badebetrieb durch ihre Maßnahmen eingeschränkt (so will die Revision die Vorkehrungen der Beklagten verstanden wissen). Nach der festgestellten Sachlage hat sie vielmehr mit der Ausgestaltung des möglicherweise auch vorher irgendwie vorhandenen Betriebes durch die von ihr getroffenen Einrichtungen und Anordnungen ihrerseits den Betrieb „eröffnet“, d. h. in dem erwähnten Umfang nunmehr von sich aus geordnet und überwacht und damit insoweit eine Fürsorgepflicht übernommen. . .

Die Revision berkennt in ihren weiteren Ausführungen, daß das Berufungsgericht die Gesamtheit der Unterlassungen beanstandet und als ursächlich für das Unglück bezeichnet. Im einzelnen werden die Erwägungen des Urteils darüber, daß die Pfähle jedenfalls hätten mit Launen verbunden sein sollen, durch den Angriff der Revision nicht berührt; sie würden die Entscheidung schon allein tragen. Er-sichtlich will das Berufungsgericht aber weiter sagen, eine bessere Aufsicht, die möglich und Pflicht gewesen wäre, hätte eine rechtzeitige Warnung vor dem Sog gewährleistet; denn dann hätte es nicht vor-kommen können, daß sich die wenigen zur Verfügung stehenden Per-sonen durch andere, gegenüber der Gefahr für Leib und Leben der Badegäste nebenfächliche Beschäftigungen von der Beobachtung dieser gefährlichen Strömung und damit von einer rechtzeitigen Warnung der Badegäste hätten abhalten lassen. Das Berufungsgericht sieht mit Recht eine schuldhafte Pflichtverletzung der Beklagten vor allem darin, daß sie nichts getan hat, ihre Badegäste rechtzeitig vor dem Eintreten der tödlichen und gefährlichen Sogwirkung zu warnen. Das Auftreten des Sogs an diesem Strand und seine Wirkung waren der Beklagten nach der Feststellung des Berufungsgerichts bekannt; es wäre ihr, so nimmt es ohne Rechtsirrtum an, möglich und zuzu-muten gewesen, Vorkehrungen zu treffen, daß sie von dem Eintreten dieser gefährlichen Strömung jeweils rechtzeitig Kenntnis erlangte und dann die Badegäste sofort warnte. Darin ist mit dem Berufungs-gericht das Hauptverschulden der Beklagten zu finden. . .

4. Die Revision hat zur Prüfung anheimgegeben, ob nicht die Kläger beweispflichtig dafür seien, daß ihre Mutter in den Sog geraten sei, obwohl sie die gegebenen Bestimmungen eingehalten habe. Für eine Abweichung von den Regeln der Beweislast liegt aber nichts vor. Wenn die Revision weiter meint, „bei einem solchen Sturm“ habe die Mutter der Kläger auch nicht bis zur Hüfthöhe ins Wasser gehen dürfen, so entspricht diese Bezeichnung der Wetterlage nicht den Feststellungen des Berufungsgerichts. Die Revision über-sieht auch hier, daß die Badeflagge hochgeblieben war, und daß 100 bis 150 Personen badeten; warum die Mutter der Kläger dann nicht innerhalb des abgegrenzten Raumes bis zu den Hüften hätte ins Wasser gehen dürfen, ist nicht ersichtlich.

Wenn die Revision endlich meint, die Unzulänglichkeit der Schutz- und Rettungsvorkehrungen sei den Eltern der Kläger ja ersichtlich

gewesen, so gilt dies jedenfalls gerade nicht von der unzureichenden Gestaltung des Aufsichtsdienstes mit der Folge, daß vor dem Eintritt der Sogwirkung nicht gewarnt wurde. Gerade dieser Mangel an Vorsorge konnte den Badenden schwerlich erkennbar sein. Auf ihn führt aber das Berufungsgericht den Unfall wesentlich mit zurück.

Mit Recht hat sonach das Berufungsgericht der Beklagten pflichtwidrige schuldhafte Unterlassung der Sorge für die Sicherheit der Badegäste vorgeworfen. Auch die Ursächlichkeit dieses schuldhaften Verhaltens für den Unfall, aus dem die Kläger ihre Ansprüche herleiten, ist vom Berufungsgericht in rechtlich einwandfreien Darlegungen bejaht worden.